

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1901)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Er erscheint jeden Freitag

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Das Buss sakrament in der alten Kirche.*

Die Lehre von der Rechtfertigung und den Sakramenten bildet den prinzipiellen Unterschied zwischen Katholizismus und Reformation. Wirkliche innere Gerechtigkeit und verdienstliche Werke einerseits, zugerechnete Gerechtigkeit durch den Glauben allein andererseits, das opus operatum auf Grund der sakramentalen Kirche und durch Vermittlung der von Christus eingesetzten Hierarchie einerseits, die Einwirkung auf den Glauben und der unmittelbare Verkehr des Gläubigen mit Christus ohne eine sichtbare Kirche andererseits stellen so scharfe Gegensätze dar, dass der gemeinsame Grund in der Person und im Werke Christi ganz in den Hintergrund zu treten scheint. Besonders stark tritt der Gegensatz beim Buss sakrament hervor. Denn obwohl die Erlösung von Sünde und Tod das Hauptverdienst des Werkes Christi ist, so bestreiten doch die Reformatoren die Einsetzung eines eigenen Sakraments für die Sündenvergebung im Unterschiede von dem Sakrament der Taufe. Und bis auf den heutigen Tag ist dieses Urteil massgebend geblieben. Nur in der Begründung hat sich eine Aenderung herausgebildet. Nach den neuern Forschungen über das christliche Altertum ist es wenigstens nicht mehr so leicht, die Einführung des Buss sakraments auf Innocenz III. oder Leo I. zurückzuführen, denn man hat gefunden, dass wenigstens die Elemente desselben viel weiter zurückreichen; aber auch von denen, welche dieses zugeben, wird die Einführung des Sakraments der kirchlichen Entwicklung und Autorität zugeschrieben.

Freilich, wenn man das neueste und umfangreichste Werk¹ über diesen Gegenstand liest, so wird man zwar über die Masse des Materials staunen, aber doch das Buch enttäuscht aus den Händen legen, weil der ganze Standpunkt veraltet ist. Denn wer heutzutage noch behauptet, dass im Altertum die Busse nur das Mittel gewesen sei, die Sünder mit der Kirche auszusöhnen und erst die Scholastik des

* Auf die Schrift: «Die obligatorische römische Ohrenbeicht eine menschliche Erfindung. Von Dr. Ed. Herzog, Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz» wird eine volle Antwort aus der kompetenten Feder des hochwürdigsten Bischofs Dr. Augustinus Egger von St. Gallen als Apologie der Ohrenbeichte in der Öffentlichkeit erscheinen. Wir werden hier in der Kirchenzeitung einzelne wissenschaftliche Fragen aus den Angriffen Dr. Herzogs herausgreifen und können heute unsern Lesern den ersten Teil einer diesbezüglichen Abhandlung eines hervorragenden Fachmanns — Dr. P. Schanz, Universitätsprofessor in Tübingen — für unser Blatt darbieten. D. R.

¹ Lea, A History of Auricular Confession and Indulgences in the Latin Church. I—III. London 1896.

zwölften Jahrhunderts die Anschauung festgestellt habe, wonach der Priester im Namen Gottes die Sünden vergebe, der hat aus allem neuen Material nichts neues gelernt, ja er hat sich nicht einmal zu der geschichtlichen Kenntnis durchgearbeitet, welche schon Morin¹ gewonnen hatte. Weil man aber auf gewissen Seiten «von den Versuchen römisch-katholischer Gelehrter» absieht und sich nur mit denen auseinandersetzt, «die durch keine festen Ueberlieferungen gebunden sind»², so dürfte es gut sein, das Urteil eines solchen Gelehrten beizufügen. B. Müller bemerkt³, dass aus dem genannten Grunde im Werke Lea die Grundlage der Konstruktion verfehlt sei. Lea teile den Standpunkt von Steitz⁴. Im Sinne der alten Kirche sei es aber falsch, zu fragen, ob sich eine Handlung auf Gott oder die Kirche beziehe, und ebenso falsch, für die hierarchischen Elemente des Katholizismus, also auch für die Schlüsselgewalt, jeden unmittelbaren Anknüpfungspunkt in der ältesten Kirche zu leugnen. Der Geist Gottes, Matth. 16, 18, Joh. 20, seien die Stufen, auf welchen sich der «sacerdotalisme» entwickelt habe. Es gehe eine ununterbrochene Linie bis auf die Gegenwart. Gebrochen habe man mit der urchristlichen Anschauung niemals. Immer wieder erscheint in oder hinter dem Priester, in oder hinter der Kirche Gott selbst, nur werden Kautelen angebracht. Der Versuch Abälards, die enthusiastische und hierarchische Anschauung zu überwinden und nur die religiös-ethische folgerichtig zu entwickeln, sei gescheitert. Die Scholastik des 13. Jahrhunderts habe sich auf der konservativen Grundlage des Richard von St. Victor entwickelt. Die Anschauung von Steitz stelle den Tatbestand auf den Kopf. Ebenso falsch sei es, dass die Beicht ursprünglich nur Bekenntnis vor Gott gewesen sei. Es habe nie eine kirchliche Busse ohne Beicht gegeben.

Das Buch von Lea hat Hrn. Bischof Dr. Herzog, der schon früher (Hirtenbrief 1880 und altkatholischer Katechismus) gegen die «sog. Ohrenbeicht» geschrieben hatte, Veranlassung zu einer Abhandlung «Vom Sakrament der Busse» gegeben⁵. Er bedauert darin, dass Lea zu dem Ergebnis komme, es gebe nach der Lehre des Neuen Testaments und nach den Anschauungen der alten Kirche überhaupt kein Sakrament der Busse, aber hält den Beweis für unwiderleg-

¹ Morinus. Commentarius histor. de disciplina in administrando sacramento poenitentiae. Ven. 1702.

² B. Müller, Zeitschr. f. Kirchengesch. 1895. S. 217.

³ Theol. Litteraturzeitung 1897 Nr. 17 Sp. 464 f.

⁴ Das römische Buss sakrament. Frankfurt 1854. Vgl. Schanz, Die Lehre von den hl. Sakramenten. Freiburg 1893. S. 501 ff.

⁵ Internationale theol. Zeitschrift 1900 S. 646—664. 1901 S. 78—102.

lich, dass die Ohrenbeichte der römischen Kirche eine verhältnismässig späte Einrichtung sei. Er findet vielmehr in dem Gemeindebussakt, in der gemeinschaftlichen Bussandacht zur Vergebung der Sünden eine sakramentale Bedeutung. Der schwere Sünder soll sich in aufrichtiger Reue an die Kirche wenden, der er angehört, damit ihm diese ihrerseits vergebe und für ihn bete, dass auch Gott ihm vergebe. Solche Fürbitte finde Erhörung. Der Unterschied zur protestantischen Bussandacht, die dem Abendmahl voranzugehen pflegt, ist jedenfalls unbedeutend. Von einem richterlichen Akt oder einer Absolution ist keine Rede. Wohl wird bemerkt, dass, was die Gemeinde tue, durch die Vorsteher der Gemeinde, also die Priester geschehe; aber diese werden im vorliegenden Falle als Organe der Gemeinde betrachtet, «was ja eine besondere Berufung und Weihe zu dieser Stellung nicht ausschliesst». Immerhin ist ihre «Lossprechung» nur eine Fürbitte im Namen der Gemeinde.

Der berüchtigte Grassmannskandal hat nicht nur vielen erwünschte Gelegenheit gegeben, über die angeblichen Missbräuche und Ausschreitungen in der Verwaltung des Bussakramentes ihre «moralische» Entrüstung zum drastischen Ausdruck zu bringen, sondern auch das ganze Institut anzugreifen und zu lästern. Dass hiebei die Ohrenbeicht das Hauptziel der Angriffe war, versteht sich von selbst, da auch diejenigen, welche nicht gerade ganz mit einer sakramentalen Busse aufräumen wollen, jedenfalls die Ohrenbeicht nicht damit in Verbindung bringen wollen, wenn sie derselben auch als einer privaten Uebung zur Besserung, Erbauung und Belehrung ein bescheidenes Plätzchen gönnen. Auch in der Schweiz hat dieser Streit weitere Kreise gezogen. Herr Bischof Dr. Egger von St. Gallen hat mündlich und schriftlich darin das Wort ergriffen. Gegen ihn wendet sich nun Herr Bischof Dr. Herzog in einer Broschüre¹, die zum Teil das früher Gesagte wiederholt, aber insbesondere den patristischen Beweis einer scharfen Kritik unterzieht.

Es liegen also heutzutage hinlänglich Gründe vor, die biblischen und patristischen Beweise für das Sakrament der Busse dem Katholiken wieder in Erinnerung zu bringen. Dabei wird sich zeigen, dass die alte Kirche ohne Beicht und Priester keine sakramentale Busse kannte, dass sich die Lossprechung nicht nur auf die Kirchenstrafe, sondern auch auf die Sünde gegen Gott bezog, wenn auch die Form derselben als Bitte oder Gebet bezeichnet wird. Die Verpflichtung zum Bekenntnis bei schweren Sünden (Kapitalsünden) war schon durch das Verbot der Teilnahme der Sünder an der eucharistischen Feier gegeben. Für Kapitalsünder gab es nur eine einmalige Rekonkiliation. Mit Festhaltung der Grundlagen konnte sich in der äusseren Verwaltung nach den Bedürfnissen der Zeit manches ändern. Die Kirche konnte ein öffentliches oder privates Bekenntnis fordern, die Zeit desselben dem Gewissen des einzelnen überlassen oder eine bestimmte Grenze feststellen, die Formel direkt oder indirekt fassen, aber das Wesen des Sakraments musste unangetastet bleiben. Die morgenländische Kirche ist früher von der öffentlichen Busse abgekommen, als die abendländische, hat aber die alte Form wie in der Liturgie überhaupt ängstlicher bewahrt. Die abend-

ländische Kirche war im Mittelalter durch die spiritualistischen Sekten, im 16. Jahrhundert durch die Reformation gezwungen, die Sakramentenlehre weiter zu entwickeln, aber beide Kirchen anerkennen unter den sieben Sakramenten das Bussakrament im eigentlichen Sinne des Wortes.

I. Die biblische Lehre.

Das Tridentinum lehrt, Christus habe das Sakrament der Busse eingesetzt, als er sagte: «Empfanget den hl. Geist, welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen, welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten¹.» An einer anderen Stelle² bemerkt es, Christus habe hauptsächlich (praecipue) damals das Sakrament eingesetzt, als er von den Toten auferweckt seine Jünger anhauchte und jene Worte sprach. Es fügt hinzu, die Uebereinstimmung aller Väter habe in dieser ausgezeichneten Handlung und in diesen klaren Worten stets den Aposteln und ihren gesetzmässigen Nachfolgern mitgeteilte Gewalt, die Sünden nachzulassen und zu behalten, um die nach der Taufe gefallenen Gläubigen zu rekonzilieren, erkannt. Im dritten Kanon verurteilt die Synode denjenigen, welcher die genannten Worte anders als von dieser Gewalt, wie die Kirche dieselben von Anfang an verstanden hat, versteht und sie gegen die Einsetzung dieses hl. Sakraments zu der Autorität der Predigt des Evangeliums verdreht.

Da Christus vorausschickt: «Wie mich der Vater gesandt hat, so sende auch ich euch», so ist die Vollmacht der Sündenvergebung für die Apostel in Parallele zu der Sendung des Sohnes durch den Vater zur Versöhnung der Welt gesetzt. Als wirksamer Faktor bei der Vergebung der Sünden, welche nur von Gott ausgehen kann, wird der hl. Geist den Aposteln mitgeteilt. Die ganze Handlung erhält dadurch einen sakramentalen Charakter, den Charakter einer Weihe zu dem speciellen Zweck der Sündenvergebung.

Wie diese Gewalt ausgeübt werden soll, ist nicht gesagt. Da die Einleitung mit Matth. 28, 17 ff.: «Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf der Erde. Gehet also hin u. s. w.» viele Aehnlichkeit hat, da Marc. 16, 15 den Aposteln gleichfalls der Auftrag gegeben wird, das Evangelium aller Kreatur zu predigen, und Luc. 24, 47 der Herr die Schrift erklärt, wonach in seinem Namen allen Völkern Busse zur Vergebung der Sünden gepredigt werden soll, so könnte man versucht sein, auch bei der Sündenvergebung an die Predigt des Evangeliums und an die Taufe zu denken. Allein an sich ist man schon bei der Verschiedenheit des Wortlauts und der Situation nicht berechtigt, die Identität unseres Berichts mit den synoptischen Berichten anzunehmen, sodann widerspricht diese Identifizierung der Stellung und Komposition des 4. Evangeliums. Johannes ergänzt die Synoptiker und muss deshalb in diesem Sinne erklärt werden. Weil er schon 3, 5 die Taufe erwähnt hat, berichtet er so wenig als über das Abendmahl die Einsetzung. Dass die Apostel zunächst an Nichtgetaufte geschickt werden, ist dem nicht entgegen, denn sie müssen doch auch später mit Getauften verkehren. Und dies war zur Zeit der Abfassung des vierten Evangeliums längst notwendig geworden (vgl. 1. Joh. 5, 16, 17). Darauf weist auch die Erwähnung des hl. Geistes (vgl. 8, 37 ff.). Wird doch sogar von manchen Exegeten

¹ Die obligatorische Ohrenbeicht eine menschliche Erfindung. Antwort auf die von Herrn Bischof Dr. Egger in St. Gallen am «Katholikentag» in Gossau, den 27. Mai 1901, vorgetragene Abhandlung: «Die Beicht keine menschliche Erfindung». Aarau 1901.

¹ Joh. 20, 22, 23. — S. VI, 14.

² S. XIV, de poen., cap. 1.

hieraus geschlossen, dass bereits die Systeme der grossen Gnosis aufgekommen seien, in welchen man angefangen habe, über die Reinheit der Gemeinde und die Möglichkeit der Busse zu streiten. Erst die richtige Erkenntnis der Jünger von der Welt (Joh. 16, 8—11) habe die Folge im Leben der Jünger gehabt, die Macht der Sündenvergebung und Behaltung sich beizulegen¹.

Umgekehrt wollen andere hier die enthusiastische, auf den Charismen beruhende Sündenvergebung finden, den Geistesbegabten: Apostel, Propheten, Lehrer, Märtyrer stehe allein das Recht der Sündenvergebung, d. h. die Erklärung, dass Gott die Sünden verziehen habe, zu. Geistesbesitz und Sündenvergebung seien zusammengenommen². Erst mit dem Erlöschen des charismatischen Geistes, welcher im Montanismus zu Ausschreitungen geführt hatte, seien die Befugnisse auf die Episkopen und Presbyten übergegangen.

Ich führe diese Ansichten nur an, weil sie zeigen, dass im 4. Evangelium nicht ohne weiteres die synoptischen Parallelen zur Erklärung beigezogen werden dürfen. Auch wenn wir das Evangelium früher ansetzen, bleibt bestehen, dass bereits die Frage über die Sündennachlassung der Gläubigen verhandelt wurde. Die Taufe galt als selbstverständliche Voraussetzung. Auch die Väter finden hier eine Beziehung zwischen dem Besitze des hl. Geistes und der Gewalt der Sündenvergebung, aber sie setzen dabei den amtlichen Charakter der Apostel und ihrer Nachfolger voraus und erkennen im Besitz des hl. Geistes das notwendige Mittel, zwischen Würdigen und Unwürdigen zu unterscheiden oder die Sünden zu vergeben oder zu behalten, weil die Sünden nur den Reumütigen nachgelassen werden können. Andererseits glaubten auch manche, dass diejenigen, welche die Sünden nachlassen, selbst die Wirkungen des hl. Geistes an sich erfahren haben müssen. Es brauchte lange Kämpfe, bis man sich der Unterscheidung zwischen dem sündenvergebenden hl. Geiste und dessen Organen in der Kirche bewusst war, aber doch zog man im Abendlande nirgends die Konsequenz der späteren Griechen, dass die Macht der Sündenvergebung von den Bischöfen auf die Priester und von diesen auf das auserwählte Volk, die Mönche, überging, weil jene sich unwürdig zeigten. Die Mönche sind ja bei den Griechen die Geistlichen (*πνευματικοί*).

Haben aber nicht die Väter unsere Stelle auf die Taufe bezogen? Gewiss, wenn man bloss auf das Wort sieht. Aber selbst dann trifft es nicht zu, was der Dominikaner Pelargus auf dem Konzil zu Trient sagte, dass die Stelle kaum von einem Vater auf die Busse bezogen worden sei. Tertullian erwähnt die Stelle überhaupt nicht, obwohl er über die Busse ausführlich handelt. Cyprian nennt sie dreimal mit Bezug auf die Taufe, aber er tut es nur deshalb, weil er den Häretikern gegenüber zu beweisen hatte, dass nur in der Kirche eine Sündennachlassung möglich sei. Beim Ketzertaufstreit konnte aber nur die Taufe in Frage kommen. Dies beweist auch die gleichzeitige Berufung auf Matth. 18, 18. Noch der heilige Augustinus, welcher die Ketzertaufe anerkannte, bestritt die Sündennachlassung bei den Häretikern, weil dieselbe nur im Geist der Liebe, welchen die Kirche

allein besitze, statffnde. In remissione peccatorum stat ecclesia! In diesem Sinne verwendet auch noch Cyrill von Alex. die Stelle für die Taufe (und Busse). Es handelt sich stets um das Recht der Kirche, Sünden nachzulassen. War dies bei der Taufe gesichert, so konnte es beim Bussgerichte keinen besonderen Schwierigkeiten mehr begegnen. Uebrigens beziehen bereits Origenes und Ambrosius die Stelle auf das Bussgericht¹. Spätere Väter verbinden damit Matth. 16, 19; 18, 15 ff. Wenn aber die Väter vom Recht der Kirche, die Sünden nachzulassen, reden, und dieses auf den in ihr wohnenden hl. Geist zurückführen, so wollen sie weder die Gesamtkirche noch die Geistesbegabten als Träger der Gewalt bezeichnen, denn sie betonen ja die Binde- und Lösegewalt der Apostel. In dem Ordinationsritus findet sich das Accipe Spiritum sanctum erst seit dem 12. Jahrhundert.

Diese Binde- und Lösegewalt finden sie Matth. 18, 18 und 16, 18 ff. ausgesprochen. Dass Matth. 18, 18: «Was ihr immer binden werdet auf Erden, das wird auch im Himmel gebunden sein, und was ihr löset auf Erden, das wird auch im Himmel gelöset sein» die Apostel angeredet sind, kann nach der ganzen Anlage des Kapitels keinem Zweifel unterliegen. Da nun vorher bei der brüderlichen Zurechtweisung die Kirche als letzte Instanz genannt wird und der Ausdruck Kirche in den Evangelien nur noch Matth. 16, 18 in Verbindung mit der dem Petrus zu teil gewordenen Verheissung genannt wird, so sind hiemit die Apostel als die Träger der Binde- und Lösegewalt, und da von der Sünde die Rede ist, der Gewalt, die Sünden nachzulassen, genannt. Vers 19 und 20 sprechen durchaus nicht dagegen, denn mit dem «wiederum sage ich euch» wird keine Erklärung des Vorgehenden, sondern ein weiterer Gedanke eingeführt, der die brüderliche Eintracht gegenüber dem vorher genannten Streit empfiehlt. Nur künstlich können die zwei oder drei als der «denkbar kleinste Bestand» der Kirche aufgefasst und daraus das Recht der Gemeinde über das Wort Gottes und die Sakramente abgeleitet werden. Deshalb hat selbst Steitz hier die Apostel nicht umgehen können, die Folgerung aber dadurch abzuschwächen gesucht, dass die Apostel «nur die Anweisung, wie sie das Gnadenleben und seine Einrichtungen nach dieser Seite zu ordnen hatten, nicht aber eine Berechtigung, die allein durch sie und ihre vorgebliehen Nachfolger getragen und geübt werden sollte». Und dies soll dann eine Binde- und Lösegewalt der Gemeinde sein! Da ist Calvin noch aufrichtiger, wenn er die Schlüsselgewalt auf die Verkündigung der Verzeihung durch das Evangelium und auf die Exkommunikation beschränkt, denn beide kommen den Aposteln zu. Aber eine Erklärung unserer Stelle ist damit nicht gegeben, sondern nur die Schwierigkeit einer anderen Deutung der Schlüsselgewalt gezeigt. Wenn die Väter seit Ambrosius die Auferweckung des Lazarus zur Veranschaulichung der Sündennachlassung verwenden und das Lösen der Binden durch die Jünger (Joh. 11, 44) auf die Tätigkeit der Bischöfe und Presbyter bei derselben beziehen, so zeigen sie, abgesehen von ihren besonderen Anerkennungen des hierarchischen Amtes in der Kirche, damit deutlich, dass Christus der Urheber, die Apostel und ihre Nachfolger die Verwalter des Bussakramentes sind. Dem entspricht die dem Petrus (16, 18)

¹ Weizsäcker, Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. 2. Aufl. Freiburg 1892. S. 520, 529.

² Vgl. Schanz, Die Absolutionsgewalt in der alten Kirche. Theol. Quart. 1897. S. 27 ff.

¹ Orig., De or. 28. Ambros., De poen. 1, 26. De Spir. s. 3, 18, 137. Aug., S. 295. C. ep. Parmen. II, 11, 24. Vgl. Schanz, Die Lehre des hl. Augustinus über die Busse. Tübingen. Theol. Quart. 1895, S. 448 ff

übertragene Binde- und Löse- und Schlüsselgewalt. Die Beziehung auf die Sündennachlassung findet sich schon im Edikt des Kallist, im Briefe der Gemeinde von Lyon an die Kleinasien unter Verus, bei Origenes, Chrysostomus, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus u. a. Dass die «alt- und neuprotestantische Tendenzexegese» (Holtzmann), welche die Verheissung nicht auf die Person des Petrus selbst, sondern auf seinen Glauben und sein Bekenntnis bezieht, wieder aufgefrischt wurde, macht sie nicht schmackhafter¹.

Dass die Apostel als Organe der Gemeinden gehandelt haben, muss demgemäss billig auffallend gefunden werden². Es ist zwar nicht neu, dass hiefür die Briefe des hl. Apostels Paulus angerufen werden, aber wer die ganze Auffassung des Apostels vom Apostolat einigermaßen kennt und berücksichtigt, wird die Bedeutung dieser Berufung zu würdigen wissen. Der Apostel bemüht sich ja energisch nachzuweisen, dass er den Uraposteln, welche von Christus selbst berufen und unterrichtet worden waren, in nichts nachstehe, weil er unmittelbar von Gott berufen und mit der Predigt seines Evangeliums beauftragt worden sei³. Er handelt daher im Namen Christi als Bevollmächtigter Gottes und nicht als Organ der Gemeinde. Aber er musste die Gemeinden gründen und leiten und war auf ihren guten Willen angewiesen. Bei der Zusammensetzung der apostolischen Gemeinden aus den niederen Ständen mitten unter dem verkommenen heidnischen Götzendienst forderte dies Liebe, Klugheit und Vorsicht. Das apostolische Amt sollte ohnehin nicht ein wirkliches Herrschen, sondern ein brüderliches Dienen sein. Daher kann es nicht auffallen, wenn der Apostel bei seinen Anordnungen die Mitwirkung der Gemeinden in Anspruch nimmt. Wenn sie ihm aber entgegentraten, so ist er auch um eine scharfe Antwort nicht verlegen. Wenn er also 1. Cor. 5, 3 ff. wünscht, dass «wir im Namen Jesu zusammenkommen, ihr und mein Geist mit der Kraft unseres Herrn Jesus, und übergeben einen solchen (den Blutschänder) dem Satan zum Verderben des Fleisches, damit der Geist gerettet werde am Tage des Herrn Jesus», so hat er ja den Beschluss schon zum voraus gefasst und vorgeschrieben. Ebenso fordert er sie nachher (2. Cor. 2, 5 ff.) auf, den Ausschlossenen, welcher Reue zeigte, wieder in die Kirche aufzunehmen, damit er nicht aus Verzweiflung zu Grunde gehe. Wie hätte er es denn anders machen können, da er dem Leibe nach abwesend, dem Geiste nach anwesend war?

Wenn damit das Recht und die Organe der Sündennachlassung festgestellt waren, so verstand es sich um so mehr von selbst, dass, wer Sündennachlassung wollte, ein Bekenntnis abzulegen und den Anordnungen sich zu unterwerfen hatte, als dem Lösen ein Binden, dem Nachlassen ein Behalten gegenüber steht. Für die Taufe wurden Glauben und Busse verlangt; die Schlüsselgewalt konnte nicht weniger fordern, musste wissen, worüber sie entscheiden wollte. Wie den reumütigen Juden und Heiden gesagt wurde, sie sollen sich taufen lassen zur Vergebung der Sünden, so mussten die Kranken in der Kirche den Arzt aufsuchen. Eine besondere Anweisung hierüber wird in der hl. Schrift nicht gegeben. Nur an zwei Stellen finden wir eine Aufforderung

¹ Vgl. Schanz, Apologie des Christentums. 2. Aufl. 1898 III, 406 ff.

² Vgl. Dr. Herzog, Die obligatorische römische Ohrenbeicht S. 11, S. 13 ff.

³ Vgl. Schanz, Apologie III, 97 ff.

zum Bekenntnis, Jac. 5, 16; 1 Joh. 1, 8, 10; 2, 1. «Bekennet also einander die Sünden und betet für einander, auf dass ihr geheilt werdet; viel vermag das Gebet des Gerechten.» Das «einander» begreift die vorhergenannten Priester in sich, weshalb schon früh (Origenes, Chrysostomus, Callistus) hierin ein Beweis für die Beicht vor den Priestern gefunden wurde¹; lässt man aber dies auch nur folgeweise gelten, so ist darin doch eine allgemeine Aufforderung, (die nach der Taufe begangenen Sünden nicht nur im allgemeinen, sondern im einzelnen zu bekennen, um Nachlassung derselben zu erhalten. Ebenso macht Johannes die Sündennachlassung durch Gott vom Bekenntnis abhängig. Auch bei ihm liegt der Gedanke zu Grunde, dass das äussere Bekenntnis der einzelnen Sünden vor Gott als eine Verdemütigung gilt und den Sünder der göttlichen Gnade würdig macht. Vor wem das Bekenntnis abgelegt wird, ist zwar nicht gesagt, aber aus dem vorhergehenden lässt sich folgern: vor Gott und den Mitchristen. Eine nähere Bestimmung darüber wird niemand erwarten, der weiss, dass die Briefe an Gläubige gerichtet wurden, welche mit den christlichen Einrichtungen bekannt waren und nur der Aufforderung bedurften, dieselben zu benutzen. Daher kann aus diesen Stellen nicht geschlossen werden, dass es sich nur um einen Gesamtbussakt handelte. Verbindet man die Stellen über die Gewalt der Sündennachlassung damit, so erhält man das richtige Verhältnis zwischen der Beicht und der organisierten Gemeinde. (Forts. f.)

T ü b i n g e n.

Prof. Dr. Schanz.

Geistliche und Politik.

Mein junger Freund! Unter all den schwierigen Fällen, die an Sie als Seelsorger herantreten, schreiben Sie mir, finde Sie keiner so ratlos, als die Frage: soll ich mich um «Politik» bekümmern und damit mich betätigen oder nicht? Bei andern Zweifeln kann ich mir etwa in Compendien Rats erholen; über alle Pastoralfragen wurde von den Professoren im Colleg und im Seminar ex professo gesprochen, hierüber nur mehr en passant. Wenn ich mich an befreundete Amtsbrüder wende, heisst es fast: quot capita, tot sententiae. Jeder fährt da nach eigenen Heften. Mein Nachbar, ein hervorragender frommer Geistlicher, rühmt sich laut, grundsätzlich sich von jeder Politik fern zu halten; alle Augenblicke hat er mir Beweise namhaft zu machen, die dartun, dass die sogen. Liberalen zum wenigsten so gute Katholiken seien als Konservative; zudem hätten uns die Liberalen die meisten Errungenschaften der Neuzeit gebracht. Manche Amtsbrüder haben dagegen Männervereine gegründet, schreiben ab und zu in katholische Blätter und gelten als Politiker. Und manche derselben gelten mir in ihrem religiösen Wirken fast als Ideal und ich finde in ihrer ganzen Weltauffassung durchaus gleichtönende Saiten meines Herzens. Wieder andere kenne ich, deren Aeusserungen an Konferenzen und bei Zusammenkünften durchaus die Politik der kathol.-konservativen Partei und Presse scharf vertreten, die sich aber in ihren Gemeinden hierin fast abschliessen und passiv bleiben. Von einzelnen meistens nur tadelnden Kritikern will ich gar nicht sprechen, da solche so wenig in Betracht fallen, als ein «nörgelnder» Weltverbesserer. Dazu kommt, dass unser

¹ Cf. Morin l. c. VIII, 8, 4.

würdiger Gemeindevorsteher, der zwar entschieden liberal ist, aber auch den Gottesdienst nicht selten, wenn auch nicht regelmässig besucht und die Kinder pünktlich in Kirche und Christenlehre schickt, mir beim Einzug in die Pfarrei und seither immer in guten Treuen und fast ängstlich zuredet, ich möchte mich ja jeglicher Politik um des lieben Friedens willen enthalten, wobei er nie vergisst, auf das Vorbild meines würdigen frommen Vorgängers hinzuweisen. — Endlich habe ich erst jüngst einen Erlass eines französischen Bischofs gelesen, der seinen Pfarrern streng jegliche Betätigung in der Politik untersagt. Letztes Jahr bekam in Oesterreich ein Bischof von Hof und Regierung einen «Wischer», weil er bei Wahlen Verhaltensmassregeln an die Katholiken erliess. Auf der andern Seite kann es mir nicht entgehen, dass der Papst nicht nur in allen wichtigeren kirchenpolitischen Fragen seine Stimme erhebt, sondern auch in Angelegenheiten, welche man gerne rein politische nennt, wie in betreff der republikanischen Regierungsform Frankreichs, Septennat in Deutschland; dass auch jüngst die bayerischen Bischöfe in Schulfragen sich an das Ministerium und den Prinzregenten gewendet haben. Endlich sehe ich, dass in Deutschland, Frankreich, Oesterreich katholische Geistliche im Parlament sich betätigen, wie bei uns St. Gallen, Aargau, Solothurn, Zug geistliche Kantonsräte zählen. Und wieder beunruhigte mich der Satz nicht wenig, welchen ich in dem von einem wackeren Staatsmann geschriebenen Nekrolog eines ehemaligen Nationalrates gelesen, derselbe sei für die Politik zu gut gewesen. Also . . . Ich will nicht weiteres anführen, der Wirrwarr und Zweifel ist schon übergross, quid agendum censes, fügen Sie im Gefühle ernster Verantwortlichkeit bei.

Die Frage werde um so aktueller für Sie, hatten Sie einleitend geschrieben, weil Sie sich der Einsicht nicht verschliessen können, dass die Grosszahl Ihrer Gemeinde — in einem liberalen Kanton — auch bei grundsätzlichen Fragen stets nicht nur liberal stimmt und wählt, sondern auch bei Festen, Schiesset, im Militär sich wenig um das Sonntagsgebot kümmern und weil offenkundig unter dem heranwachsenden Geschlecht immer mehr ein unkirchlicher Geist sich entwickle, zudem viele Arbeiter Mitglieder eines socialistischen Vereins Ihrer industriellen Nachbargemeinde seien, die — übrigens nicht allein — über die schwersten und wichtigsten religiösen Lehren und kirchlichen Einrichtungen viel rückhaltloser absprechen als über jedes Gebiet ihres Berufes und der profanen Gemeindeangelegenheiten. Zudem schein es Ihnen nicht bedeutungslos, zu erwähnen, dass liberale kirchenfeindliche Blätter sehr verbreitet seien. Offenkundig stamme der Unglaube einzelner Gemeindegossen und die Schwächung des religiösen Lebens vielfach von der sogen. liberalen Politik. Quid faciendum?

Mit Recht urteilen Sie, mein lieber Confrater, dass hier die gewöhnliche Pastoration und das Gebet allein nicht mehr ausreichen. Es kommt aber nicht von ungefähr, wenn die Lehrbücher und gelehrte Professoren in diesem Punkte Sie etwas ratlos gelassen, denn Politik ist ein wahres Chamäleon, in dutzenden verschiedenen Gestalt auftretend und je nach Verhältnissen grundverschieden in ihren Gefahren. Mit Grund verfiert der eine die These «der Liberalismus ist Sünde» und zwar eine der grössten, weil gegen den Glauben verstossend, während der andere mir beteuert, die Liberalen seiner Gemeinde seien nicht nur gegen Seelsorger und Kirche

weitherziger, wohlwollender, sondern auch gewissenhaft praktizierend; endlich wird Freund A. nicht müde, zu zeigen, wie die Vermischung der Politik mit Religion der Kirche schaden im grossen — Boxer in China und die Vermengung der Klerikalen und Monarchisten in Frankreich — wie im kleinen, z. B. in B., wo der Pfarrer die Kirchmeierwahl öffentlich zur «prinzipiellen» und Vertrauensfrage gestempelt hat und jetzt für lange Zeit nicht nur an Vertrauen eingebüsst, sondern auch viele Gutgesinnte ins liberale Lager getrieben habe.

Wenn ich Ihnen deshalb einige Räte geben soll, wähle ich mit Vorliebe die Briefform, wo ich ungezwungen und ohne Anspruch auf erschöpfende und theoretisch grundsätzliche Behandlung mich gehen lassen kann. Ex cathedra zu sprechen ist weder meine Sache, noch wünschte ich es in dieser Frage, zumal ich weiss, dass mit theoretischen Erörterungen Ihnen hierin am allerwenigsten gedient wäre.

Vorerst: was ist Politik? Bei den Griechen, die uns das Wort gegeben, umfassten die staatlichen Befugnisse bekanntlich so ziemlich alles: Religion und Feste, Theater und Musik, Volkswirtschaft und Gesellschaftsleben, merkwürdiger Weise nur die Erziehung — Sparta ausgenommen — nicht. An dem starken Stamme der Polis rankten alle Gebiete auf und zuerst war der Mensch Bürger, Individuum nur insoweit, als es der Staat zulies. Von diesem anspruchsvollen Worte ist heute noch der Politik etwas geblieben. Politik ist ja das Interesse und die Betätigung im weiten Gebiete der Oeffentlichkeit. Und von der Oeffentlichkeit sollte sich der Geistliche prinzipiell abschliessen, der das Salz der Erde und ein Licht sein soll, der ein Lehrer und Hirte, also Führer des Volkes sein soll? Dass Politik und politische Systeme nichts gleichgültiges sind, lehrt überdies der Syllabus sehr deutlich.

Hat der Geistliche ein Recht, sich ernst auch mit Politik zu beschäftigen? Von dem natürlichen Recht braucht man gar nicht zu sprechen, sowenig als dem positiven Recht, da er Steuern bezahlen, zum Teil Militärdienst tun und im heutigen konfessionslosen Staat in jeder Beziehung ohne Privileg lebt, deshalb auch alle Rechte des Bürgers hat. Auch unsere schweizerische Geschichte in der bessern Zeit lehrt das. Obgleich der Sage angehörend, hat doch die Rolle eines Pfarrers Rösselmann eine tiefe Bedeutung. Schiller hat mit seinem genialen Blicke erkannt, dass, wo ein demokratisches Volk um seine Grundrechte kämpft, auch seine Seelsorger mit ihm raten und taten müssen. In der Stunde der Not hat Pfr. Imgrund den Einsiedler vom Ranft um Vermittlung angegangen und beide in erster Linie dem geistlichen Gebiet lebend, haben mit innigstem Interesse eingegriffen. Als einst die Bauern im Kanton Luzern auf einer ihrer Versammlungen ihre Forderungen aufstellten, erbaten sie das Urteil von Geistlichen, denen sie Vertrauen schenkten. Erst in der Zeit des zunehmenden Absolutismus erhielten die Geistlichen zumeist allerlei Privilegien, wogegen es ihnen aber verboten war, in staatlichen Angelegenheiten tätig zu sein (Stimm- und Wahlrecht etc.). Wenn bis vor kurzem die Geistlichen gesetzlich und freiwillig sich vom politischen Leben völlig fern hielten, konnte es um so eher geschehen, weil die ganze Atmosphäre christlich resp. katholisch war und überall die Staatsmänner ein wohlwollend interessives Verhältnis zwischen Kirche und Staat wünschten und im allgemeinen auch aufrecht für das Wohl der Kirche und Religion — wenigstens wie sie es auffassten — besorgt waren. Das ist heute vielfach

gründlich anders geworden und leider fehlen da und dort oft die Überzeugungstreuen Staatsmänner und Laienpolitiker, welche, wie die Männer des Centrums, im Ratssaal tapfer und ungeschont und mit dem ganzen Wissen der modernen Zeit und der klaren Erkenntnis ihrer Bedürfnisse und Strömungen, in schneidigem Geistesturnier mit der Weltauffassung des Katechismus vor der Öffentlichkeit grundsätzlich und praktisch sich jedem Kämpfen ebenbürtig zeigen. Politisieren in diesem Sinne ist gemeinlich mit Opfern und Unannehmlichkeiten verbunden. Wo aber sachkundige und tatkräftige Laien, ausgerüstet mit Ueberzeugungstreue und Mut, fehlen oder die nicht ungefährliche Aufgabe nicht unternehmen wollen, da ist es im grossen wie im kleinen nicht nur Recht, sondern ernste Pflicht befähigter Geistlicher, sich dran zu machen. Wohl dem Lande, wo aber wackere Laien diese Aufgabe erfüllen. Da sollen die Geistlichen alle Tage Gott dafür danken und sich um so intensiver der Seelsorge im engern Sinn, der Schule, Volksbildung, Werken der Wohltätigkeit und womöglich auch wissenschaftlichen Studien widmen.

Bevor ich den heutigen Brief schliesse, darf ich Sie aber nicht im Unklaren darüber lassen, was ich unter der Politik verstehe, an der sich der Geistliche betätigen darf und muss. Ich schliesse davon vor allem aus jede Gemeinde- und Familienpolitik, wo es sich nicht um Fragen grundsätzlicher Art handelt, reine Verwaltungs- und wirtschaftliche Angelegenheiten, obwohl ich ja nicht meine, geistliche Politiker sollen sich nur um kirchenpolitische Interessen bemühen. Man vergisst in geistlichen Kreisen und Blättern nur zu leicht, dass das Volk begreiflicher Weise nicht nur von klerikalen Interessen lebt; gerade Volkswirtschaft und das gesellschaftliche Leben, sehr schwierige Dinge, beanspruchen von jedem Manne der Öffentlichkeit ernstes Interesse, Studium und tieferes Verständnis. Ich schliesse ferner von der Tätigkeit des Geistlichen aus jede Agitation und jedes «Politisieren» im engern Sinne des Wortes auf der Kanzel oder bei amtlichen Funktionen. Wo geeignete Laien die natürlich sehr wichtige grundsätzliche Agitation nicht von sich unternehmen, da wird der Geistliche am besten indirekt durch zuverlässige Männer dahin wirken, dass man auch in den Fragen des öffentlichen Lebens die katholischen Grundsätze bekennt, die Konsequenzen aus denselben zieht, nicht bloss deklamiert, sondern sich sammelt und am rechten Orte handelt. Klugheit und etwas zurückhaltendes Wesen ist aber für den Geistlichen unerlässlich, wie ein weiterer Blick vor gemeiner Parteisucht ihn bewahren muss. Endlich halte ich fest an der alten Pastoralregel, dass ein Seelsorger nie gegen seine Gemeinde etwas in die Zeitung schreibt, so wenig er auswärts sie anklagt oder gar anschwärzt. Hirte und Herde bilden eine Familie, und Familienangelegenheiten regelt man im Innern des Hauses. Je schlimmer die Gemeinde, um so grössere Nachsicht und Liebe ist nötig.

Für heute genug zum Ueberdenken. Ein zweiter Brief soll auf allerlei Detail eingehen. Gruss von Ihrem

g.

Priestere exercitien für den deutschen Klerus der Diözese Basel.

Die hl. Exercitien finden im Kollegium bei St. Michael in Zug statt, beginnen den 19. August abends und enden

den 23. August vormittags. Wir vernehmen, dass eine bewährte Kraft als Leiter der hl. Uebungen gewonnen wurde. Auch meldet man uns aus Zug, dass noch ziemlich viele Einzelzimmer disponibel sind und an diejenigen hochw. Herren vergeben werden, welche sich im Laufe der nächsten Tage melden.

Eucharistische Versammlung

der Mitglieder der P. A. unserer Diözese, Freitag, den 23. August, morgens 8 Uhr, nach Schluss der hl. Priesterexercitien, im Pensionate St. Michael in Zug. Anbetungsstunde, eucharistische Vorträge, Segensandacht. Alle Mitglieder unseres Vereins, sowie die andern hochw. Herren Geistlichen sind zur Teilnahme eingeladen. Diejenigen hochw. Herren, welche die Exercitien nicht mitmachen, aber die eucharistische Versammlung besuchen wollen, sind gebeten, des Mittagessens wegen sich wenigstens zwei Tage vorher bei der Direktion des Pensionates anzumelden.

Solothurn, den 6. August 1901.

G. Gisiger, Pfarrer.
Diöc.-Dir. der P. A.

Kirchen-Chronik.

Kurs für Jünglingsvereinspräsidenten. Das Centralpräsidium des Schweizerischen Jünglingsvereins plant einen Cursus für Jünglingsvereinspräsidenten, zu dem Geistliche, auch Theologen und Seminaristen eingeladen sind. Die Idee ist begrüssenswert und sehr praktisch. Näheres wird später mitgeteilt. Für Vorträge und Specialdiskussion sind im allgemeinen bereits die folgenden Themata in Aussicht genommen: 1. Die Jugendseelsorge an den obern Primarschulklassen, Bezirks-, Real-, Fortbildungsschulen (Katechese, Erzieherisches, Apologetisches, Einführung ins gottesdienstliche Leben). 2. Jünglingsvereine: Gründung und Leitung (pastorale Bedeutung, Prinzipien, Organisation im Innern, lokale Statuten, Hilfsmittel, Litteratur). 3. Vortrag (Modus, Quellen, Themata; Hilfsmittel: Bilder, Instrumente). 4. Bibliothek (Bedeutung, Anlage, Lesestunden, Reglemente). 5. Erziehung des jugendlichen Arbeiters (Bildung von Intelligenz und Gemüt). 6. Arbeiterrecht (in Bezug auf den jugendlichen Arbeiter; Lehrvertrag etc.). 7. Die Gebote der Gesundheitslehre (Trinken, Rauchen, Sittlichkeit; Turnen, Blechmusik etc.). 8. Unterhaltung (Theateraufführungen, Deklamation, Gesang, Spiele). 9. Event. Moderne Pastoration der jungen Männerwelt, die ausserhalb der Vereine steht.

Solothurn. Oberbuchsiten. (Korr.) In der solothurnischen Staatsverfassung vom Jahre 1887 ist der Grundsatz ausgesprochen, dass das Kirchengut vom Gemeindegut ausgeschieden werde und die betreffende Kirchengemeinde auch auf der Amtsschreiberei als rechtliche Eigentümerin der Kirche und der dazu gehörigen Fonde eingetragen werde.

Diese Ausscheidung ist nun schon in vielen Gemeinden vollzogen worden; auch in Oberbuchsiten wurde sie vor Jahresfrist schon angeregt, unterblieb aber immer noch. Im Laufe dieses Sommers hat nun ein grosser Wohltäter der Kirchengemeinde die Offerte gemacht, im Schiffe der Kirche neue Bänke erstellen zu lassen, hat aber dabei als Bedingung verlangt, es müsse zuerst die Kirche und was dazu gehört an die römisch-katholische Kirchengemeinde übertragen werden. Diese Forderung stiess nun bei einzelnen auf heftigen Widerstand. Am 14. Juli wurde in der Angelegenheit Kirchengemeinde gehalten und mit 54 gegen 37 Stimmen Eintreten beschlossen. Sonntag den 4. August wurde die Einwohnergemeinde zusammenberufen. Diese sollte nun entscheiden, ob es beim alten bleiben soll oder ob man die Uebertragung an die römisch-katholische Kirchengemeinde anerkennen

wolle. Am Sonntag Vormittag wurde von gegnerischer Seite noch ein Aufruf in die Häuser verteilt. Schlagwörter wie «Gleichberechtigung aller, auch in kirchlichen Dingen» etc. haben aber ihren Dienst nicht getan. Als die Bürger zahlreich und energisch für die kirchlichen Rechte eintraten, da erklärten auch die frühern Gegner, sie seien für Uebertragung an die römisch-katholische Kirchengemeinde; indessen verlangen sie, dass bei Gesang- oder andern Festen die Kirche zur Verfügung sei. Diesem gegenüber wurde erklärt, dass man diese Bedingung nicht annehmen könne, und so wurde denn einstimmig beschlossen, bedingungslos die Kirche mit den dazu gehörigen Mobilien und Immobilien an die römisch-katholische Kirchengemeinde zu übertragen.

Rom. Neueste Entscheidung von Seite der hl. Kongregation der Propaganda Fide betreffs der St. Petrus Claver-Sodalität. Mittelst Zusehrift vom 25. Juni d. J. an die General-Leiterin der St. Petrus Claver-Sodalität hat die hl. Kongregation der Propaganda Fide entschieden, dass sie fortan die St. Petrus Claver-Sodalität unter ihre Abhängigkeit nimmt. Durch diese Entscheidung der hl. Kongregation hört die Sodalität auf, eine blosse Diöcesangesellschaft zu sein und steht bereits in gewisser Beziehung unter Rom und zwar — gleich allen Missionsgesellschaften, wenn auch ohne eigentliches Missionsgebiet — unter der Propaganda. Es ist dies eine ganz besondere Auszeichnung für eine erst vor sieben Jahren gegründete Gesellschaft und wohl ein Beweis von der Bedeutung und Zweckmässigkeit, welche man an höchster kirchlicher Stelle dem jungen Werke zuerkennt.

Totentafel.

Aus Spanien meldet man den Hinscheid von Kardinal Antonius Maria Cascajares y Azara, bisher Erzbischof von Valladolid, seit dem päpstlichen Konsistorium vom 15. April bestimmt für den erzbischöflichen Stuhl von Saragossa, von dem er demnächst hätte Besitz ergreifen sollen. Die Kirche in Spanien verliert in ihm einen mutigen und begabten Vorkämpfer. Geboren den 2. März 1834 zu Calanda in der Erzdiocese Saragossa, widmete er sich zuerst der militärischen Laufbahn an der Artillerieschule zu Segovia, ging dann aber bald zum Studium der Theologie über und wurde Doktor der Theologie und beider Rechte. Von der Stelle eines Kanonikus zu Saragossa berufen zur Würde eines Archidiacons von Toledo und nachher zu der des Domdekans von Burgos erhielt er 1882 die bischöfliche Weihe als Titularbischof von Doro, 1884 wurde er Bischof der vereinigten Sitze von Calahorra und Calzada, 1891 Erzbischof von Valladolid. Am 29. November 1895 erhob ihn Leo XIII. zur Kardinalswürde mit der Titelkirche von S. Eusebius, die er 1898 mit derjenigen von S. Agostino vertauschte. — Der Kummer über die religionsfeindlichen Bewegungen in seiner Heimatdiocese, deren schwierige Verwaltung er zu übernehmen im Begriffe stand, soll hauptsächlich seinen Tod herbeigeführt haben. Er starb Samstag den 27. Juli.

— Frankreichs Klerus hat ebenfalls einen grossen Verlust erlitten durch den Samstag den 3. August erfolgten Hinscheid von Mgr. Isoard, Bischof von Annecy. Ludwig Roman Ernst Isoard ist geboren zu St. Quentin, Diocese Soissons, den 19. Juli 1820. In den 60er und 70er Jahren finden wir ihn in Rom auf dem einflussreichen Posten eines Auditors der Rota für Frankreich. Er beschäftigte sich damals auch mit der socialen Frage und richtete an Le Play ein Schreiben, in dem er sich dafür ausspricht, dass der Klerus speciell mit den entsprechenden Kenntnissen ausgestattet werde. Der Brief datiert vom Jahre 1872. Den 25. Mai 1879 wurde Mgr. Isoard auf den bischöflichen Stuhl von Annecy berufen. Seitdem gehörte seine Tätigkeit dieser Diocese an; aber auch den allgemeinen Zeitfragen blieb er nicht fremd. Er war nach Kardinal Lavignerie der erste französische Bischof, der sich unumwunden nach der Aufforderung Leos XIII. auf den Boden der Republik stellte. Das hinderte ihn aber keineswegs, ebenso entschieden gegen

die kirchenfeindlichen Massnahmen des republikanischen Regiments Stellung zu nehmen. Schon 1883 zog er sich das Missfallen derselben zu durch das von ihm erlassene Verbot religionsfeindlicher Bücher und jüngst wieder wegen des Verbotes, rein weltliche Fahnenabzeichen in die Kirche zu bringen. Zuletzt ist sein Name in weitem Kreisen genannt worden wegen seiner Stellungnahme gegenüber dem Priesterkongress zu Bourges. Obwohl Mgr. Isoard, wie seine ganze bisherige Wirksamkeit es beweist, einer zeitgemässen Entwicklung keineswegs abhold war, so erschien ihm jene Versammlung zu demokratisch angelegt, er fürchtete offenbar eine Bewegung, die dem Klerus gegenüber dem Episkopat eine vorherrschende Stellung geben sollte und sprach sich darüber in einer Weise aus, welche den Leiter der Versammlung, den Erzbischof von Bourges, ebenfalls traf. Mgr. Isoard erhielt hiefür von Rom einen Tadel und musste dem beleidigten Amtsbruder Satisfaktion bieten; die Form, in welcher er es tat, zeigte seinen grossen Charakter in nur um so schönern Lichte. Er starb in seinem 81. Lebensjahre.

R. I. P.

Briefkasten der Redaktion.

W. in S. Predigtthema — Glaube — Gebote — Sakramente. Quellen: Hebräerbrief. — Römerbrief und Kommentare. — Katechetische Predigten von Zollner und Wermelskirchen. — Predigten von Kettler. — Zeitpredigten von Förster. — Einschlägige Predigten von P. Lierheimer. — Sehr empfehlenswerte Stoffquelle: Willmers S. J., Handbuch der Religion, kleineres kurzgefasstes und grösseres. — Für Prediger liefern auch reiche Stoffe: Katechetische Katechismus-erklärung von Schmitt, Deharbe, Mehler (z. Rottenburger Katechismus). Ueber Glauben vergleiche namentlich die einschlägigen evang. Abschnitte des Lebens Jesu (vgl. dazu Meyenberg: Aus der Apostelschule [Glaubensschule], Beilage zum Katalog der höheren Luzernischen Lehranstalt 1899 Räber & Cie.). Ueber Glauben vgl. auch Müllers Moraltheologie de fide, ebenso Goeppert Moral. — Einschlägige Abschnitte in den Dogmatikwerken von Heinrich, Hurter, Scheeben. Für Predigten über den Glauben d. h. über die sog. Hauptthema des Glaubens vgl. auch Hammersteins Schriften bs. «Breckmann» und «Edgar». Segur: Antworten. Ueber die Gebote vgl. die obigen Werke, auch Hunolts Predigten, dazu zu den einzelnen Geboten eine Reihe von Specialwerken. — Ueber Sakramentenlehre vgl. Breitenreicher: Predigten über die hl. Sakramente. Dazu die Werke von Gühr über Messopfer und Sakramente. — Schanz, Sakramentenlehre (apologetisch).

Apostolatus precum: Commendatur precibus sacerdotum concilium catholicorum Solodurensium Dom. XI. p. P.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1901:

	Uebertrag laut Nr. 31: Fr.	22,407.25
Kt. St. Gallen: Rorschach	„	59. —
Kt. Luzern: Meggen 130, Hitzkirch 600	„	730. —
Kt. Solothurn: Niedergösgen, Legat v. Kath. Wyser sel. (netto Kosten)	„	94. —
Olten, römisch-kathol. Pfarrei (dabei 10 Fr. vom kathol. Männerverein)	„	220.40
Kt. Genf: Von der «Société anonyme de St. Joseph, Genève»	„	500. —
	Fr.	24,010.65

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1901:

	Uebertrag laut Nr. 31: Fr.	38,408.50
Vergabung von Ungenannt in S., Nutzniessung vorbehalten	„	2,000. —
Letztwillige Vergabung von Jgf. Agatha Unternährer sel., von freien Stücken ausgerichtet von deren Bruder, Hrn. O.-R. Unternährer	„	3,000. —
	Fr.	43,408.50

c. Jahrzeitenfond pro 1901:

	Uebertrag laut Nr. 19: Fr.	1,750. —
Stiftung einer Jahrzeitmesse für sich, von einem Geistlichen des Kantons Luzern, in Thalweil (Kt. Zürich)	„	100. —
	Fr.	1,850. —

Luzern, den 7. Aug. 1901. Der Kassier: J. Duret, Propst.

